

Informationen zum Merkblatt für Empfänger von Zuwendungen

Merkblatt für Empfänger von Zuwendungen

(1) Die Werner Otto Stiftung ist eine Stiftung bürgerlichen Rechts. Sie ist als gemeinnützig anerkannt und genießt deshalb bestimmte steuerliche Privilegien.

Aus diesem Grunde ist die Werner Otto Stiftung gehalten sicherzustellen, dass die von ihr zur Verfügung gestellten Mittel tatsächlich zweckentsprechend verwendet werden. Eine Zweckentfremdung von Mitteln der Werner Otto Stiftung könnte ihre steuerlichen Privilegien gefährden.

(2) Die Empfänger von Zuwendungen der Werner Otto Stiftung werden deshalb gebeten, folgende Punkte zu beachten:

2.1 Zuwendungen der Werner Otto Stiftung sind streng zweckgebunden. Kann der Zweck ganz oder teilweise nicht erreicht werden, wird die Verfolgung des Zwecks aufgegeben oder ist der Zweck auf andere Weise erreicht worden, so ist der Werner Otto Stiftung unverzüglich Mitteilung zu machen.

2.2 Der Empfänger einer Zuwendung trägt die Verantwortung für jede nicht ausdrücklich schriftlich von der Werner Otto Stiftung genehmigte Änderung des Zweckes, und zwar insbesondere auch in steuerlicher Hinsicht.

2.3 Der Aufstellungsort der mit Zuwendungen der Werner Otto Stiftung beschafften Geräte ist der Stiftung zu benennen. Ferner sind solche Geräte mit den von der Werner Otto Stiftung gestellten Aufklebern zu kennzeichnen.

2.4 Der Empfänger von Mitteln der Werner Otto Stiftung darf keinen wirtschaftlichen Erwerbsbetrieb unterhalten. Sofern sich aus dem Einsatz der Zuwendungen für den Empfänger persönlich ein unmittelbarer finanzieller Erfolg ergibt, ist der Empfänger verpflichtet, die von der Werner Otto Stiftung erhaltenen Mittel der Stiftung auf Ihr Verlangen ganz oder zum Teil zu erstatten.

2.5 Bei den für Personalbedarf beantragten Mitteln darf es sich nicht um Personalkosten für den Antrag- oder den Mitantragssteller handeln.

2.6 Reine Sachmittelanträge werden nicht gefördert. Dagegen sind Sachmittel förderbar, soweit sie zusammen mit Personalkosten oder Gerätekosten beantragt werden.

2.7 Die bewilligten Fördermittel müssen spätestens ein Jahr nach dem im Förderantrag genannten Ende des Förderprojektes abgerufen werden. Danach werden noch offene Fördermittel ausgebucht. Eine über das eine Jahr hinausgehende Verlängerung des Mittelabrufs wird nur in besonderen Ausnahmefällen gewährt; eine solche Gewährung ist beim Vorstand der Sitzung über info@werner-otto-stiftung.de schriftlich anzufragen und genehmigen zu lassen. Für die zum 01.01.2025 noch ausstehenden Mittelabrufe, bei denen der geplante Abschluss des Förderprojektes bereits um ein Jahr überschritten ist, muss ein Mittelabruf bis zum 30. Juni 2025 erfolgen. Danach werden die noch offenen Mittel ausgebucht.

2.8 Von dem Antragsteller ist nach Abschluss des Förderprojektes ein kurzer Ergebnisbericht (ca. 1 Seite) bei der Werner Otto Stiftung einzureichen.

Stand: August 2025

KURATORIUM: PROF. DR. DR. H.C. MICHAEL OTTO (VORSITZER) – PROF. DR. CHRISTIAN GERLOFF (STELLV. VORSITZER)
PROF. DR. MARCUS ALTFELD – PROF. DR. MARKS GLATZEL
PROF. DR. MARKUS GRAEFEN – PROF. DR. BERND LÖWE
PROF. DR. KARSTEN SYDOW – JANINA LIN OTTO – PROF. DR. ANJA C. MUNTAU
VORSTAND: DR. JÜRGEN BERSUCH

Bankverbindung: Deutsche Bank AG, IBAN: DE85 2007 0000 0060 0569 00, BIC: DEUTDEHHXXX
Saseler Damm 39 a – 22395 Hamburg
Telefon (040) 2848 406-98 – Fax (040) 2848 406-99
info@werner-otto-stiftung.de
www.werner-otto-stiftung.de